

Weisung Einstufung von Kampfrichtern

Ersigen, 05. Februar 2025, rg

1. Allgemeines

Die Einstufung der Kampfrichter muss im ganzen ESV einheitlich gehandhabt werden und gemäss den nachfolgenden Kriterien erfolgen

2. Einstufung

2.1. Kriterien für Stufe 1 (*Einsatz an Jung-, Nachwuchs- und Rangschwingfesten*)

- Besucher Grundkurs
- Muss Mitglied eines Schwingklub sein

2.2. Kriterien für Stufe 2 (*Einsatz an Kranzfesten möglich*)

- Einige Jahre auf Stufe 1, pro Jahr vier bis fünf Einsätze
- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid zur «Beförderung»

2.3. Kriterien für Stufe 3 (*alle Stufen und Einsatz bis Schwingfeste der Stufe Teilverbands- und Bergkranzschwingfeste*)

- Einige Jahre auf Stufe 2, pro Jahr fünf bis zehn Einsätze (stufengerecht)
- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid der «Beförderung»
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich

2.4. Kriterien für Stufe 4 (*alle Stufen inklusive Eidgenössische Anlässe*)

- Bewährt auf Stufe 3, spontan, entscheidungsfreudig, gute Körpersprache, pro Jahr mindestens zehn Einsätze («crème de la crème» der Kampfrichter)

- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen
- Die Kampfrichterkommission des Teilverbandes fällt den Entscheid zur «Beförderung»
- Ein Kampfrichter der Stufe 4 bleibt permanent in dieser Stufe, sofern er die Anforderungen erfüllt
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich

3. Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 05.02.2025 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.


EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

Obmann



Markus Lauener

RL Technik, TL ESV



Stefan Strebel